

# Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO

Stand am 1. Januar 2024



## Auf einen Blick

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) unterscheiden zwischen Unselbständigerwerbenden und Selbständigerwerbenden. Als unselbständigerwerbend gilt, wer von einem Arbeitgebenden angestellt ist und Lohn bezieht. Dazu gehören grundsätzlich auch Agentinnen und Agenten und freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Als sozialversicherungsrechtlich selbständigerwerbend gelten Personen, die

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten sowie
- in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

Ob eine versicherte Person im Sinne der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse im Einzelfall für das Entgelt der jeweiligen Tätigkeit. Das heisst, es ist nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine andere Tätigkeit als unselbständigerwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht die vertraglichen.

Dieses Merkblatt informiert Selbständigerwerbende über die Beiträge an die AHV, die IV und die EO.

# Selbständigerwerbende

## 1 Wer ist selbständigerwerbend?

Sie sind selbständigerwerbend, wenn Sie:

- nach aussen mit einem Firmennamen auftreten.  
Das heisst, Sie besitzen beispielsweise einen Eintrag im Handelsregister, im Adress- und Telefonbuch, eigenes Brief- und Werbematerial oder eine Bewilligung zur Berufsausübung. Sie stellen zudem in eigenem Namen Rechnung und rechnen die Mehrwertsteuer ab.
- Ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.  
Das heisst, Sie tätigen beispielsweise Investitionen mit langfristigem Charakter, kommen für Ihre Betriebsmittel selbst auf, tragen das Inkassorisiko und zahlen die Miete für die Arbeitsräume selbst.
- Ihre Betriebsorganisation frei wählen können.  
Das heisst, Sie bestimmen selbst Ihre Präsenzzeit, die Organisation Ihrer Arbeit und ob Sie Arbeiten an Dritte weitergeben. Zudem sind Sie frei in der Auswahl der Arbeiten. In der Regel üben Sie Ihre Arbeit in Räumen ausserhalb Ihrer Wohnung aus.
- für mehrere Auftraggeber tätig sind.  
Die Tätigkeit für lediglich einen Auftraggeber gilt im Normalfall als unselbständige Erwerbstätigkeit.

Sie gelten auch als selbständigerwerbend, wenn Sie andere Personen beschäftigen.

## 2 Muss ich Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichten?

Ja. Wenn Sie in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen Sie Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichten. Als selbständigerwerbende Person sind Sie nicht gegen Arbeitslosigkeit und nicht obligatorisch gegen Unfall versichert. Zudem fallen Sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge.

## Dauer der Beitragspflicht

### 3 Wann beginnt meine Beitragspflicht?

Als erwerbstätige Person müssen Sie ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag Beiträge entrichten.

Beispiel: Eine Selbständigerwerbende, die am 13. Juli 2024 17 Jahre alt wird, muss ab dem 1. Januar 2025 Beiträge an die AHV, die IV und die EO bezahlen.

### 4 Wann endet meine Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht als selbständigerwerbende Person endet, wenn Sie die Erwerbstätigkeit aufgeben, bzw. wenn Sie das Referenzalter erreichen.

Geben Sie die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters (bisher Rentenalter) auf, sind Sie als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (siehe Merkblatt 2.03 – *Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und EO*).

Bleiben Sie über das Referenzalter hinaus erwerbstätig, sind Sie weiterhin beitragspflichtig, können aber von einem Freibetrag profitieren (siehe Ziffer 16).

Das Referenzalter liegt bei 65 Jahren. Für Frauen mit Jahrgang vor 1964 sieht es jedoch wie folgt aus:

| Jahrgang | Referenzalter   |
|----------|-----------------|
| 1960     | 64              |
| 1961     | 64 und 3 Monate |
| 1962     | 64 und 6 Monate |
| 1963     | 64 und 9 Monate |
| 1964     | 65 Jahre        |

## Höhe der Beiträge

### 5 Wie hoch sind die Beitragssätze?

| Beitragssätze |        |
|---------------|--------|
| AHV           | 8,1 %  |
| IV            | 1,4 %  |
| EO            | 0,5 %  |
| Total         | 10,0 % |

Als selbständigerwerbende Person müssen Sie die ganzen Beiträge selber bezahlen.

### 6 Gelten die Beitragssätze für alle Einkommen?

Nein. Für Jahreseinkommen von weniger als 58 800 Franken gilt ein tieferer AHV-, IV- und EO-Beitragssatz. Man nennt dies die sinkende Beitragsskala. Die Beiträge werden in solchen Fällen nach folgenden Ansätzen berechnet:

| Jährliches Erwerbseinkommen in CHF |                  | AHV/IV/EO-Beitrags-             |
|------------------------------------|------------------|---------------------------------|
| von mindestens                     | aber weniger als | satz in % des Erwerbseinkommens |
| 9 800                              | 17 500           | 5,371                           |
| 17 500                             | 21 300           | 5,494                           |
| 21 300                             | 23 800           | 5,617                           |
| 23 800                             | 26 300           | 5,741                           |
| 26 300                             | 28 800           | 5,864                           |
| 28 800                             | 31 300           | 5,987                           |
| 31 300                             | 33 800           | 6,235                           |
| 33 800                             | 36 300           | 6,481                           |
| 36 300                             | 38 800           | 6,728                           |
| 38 800                             | 41 300           | 6,976                           |
| 41 300                             | 43 800           | 7,222                           |
| 43 800                             | 46 300           | 7,469                           |
| 46 300                             | 48 800           | 7,840                           |
| 48 800                             | 51 300           | 8,209                           |
| 51 300                             | 53 800           | 8,580                           |
| 53 800                             | 56 300           | 8,951                           |
| 56 300                             | 58 800           | 9,321                           |
| 58 800                             |                  | 10,000                          |

Sie entrichten bei einem jährlichen Einkommen von weniger als 9 800 Franken den Mindestbeitrag von 514 Franken.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit bezahlt haben, können Sie verlangen, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5,371 %) erhoben werden. Das Einkommen muss jedoch unter dem untersten Wert der sinkenden Beitragsskala liegen.

Üben Sie die selbständige Erwerbstätigkeit im Nebenberuf aus, werden auf Jahreseinkommen, die 2 300 Franken nicht übersteigen, nur auf Ihr Verlangen Beiträge erhoben.

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der Beiträge auf den Erwerbseinkommen.

## Festsetzung und Berechnung der Beiträge

### 7 Wie berechnet sich die Höhe der Beiträge?

Die Höhe der Beiträge an die AHV, die IV und die EO wird auf der Basis Ihres aktuellen Einkommens des Beitragsjahres berechnet. Für die Berechnung der Beiträge ziehen die Ausgleichskassen vom Erwerbseinkommen einen Prozentsatz des im Betrieb investierten Eigenkapitals ab. Dabei ist der Wert des Eigenkapitals am 31. Dezember des Beitragsjahres massgebend (zum Beispiel der 31. Dezember 2023 für das Beitragsjahr 2023).

Es gelten folgende Zinssätze:

| Jahr | Zinssatz |
|------|----------|
| 2015 | 0,5 %    |
| 2016 | 0,0 %    |
| 2017 | 0,5 %    |
| 2018 | 0,5 %    |
| 2019 | 0,0 %    |
| 2020 | 0,0 %    |
| 2021 | 0,0 %    |
| 2022 | 1,5 %    |

## Akontobeiträge

### 8 Wie werden die Akontobeiträge festgesetzt?

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Dies sind provisorische Beiträge, die auf dem voraussichtlichen Einkommen im laufenden Beitragsjahr basieren.

Liefern Sie Ihrer Ausgleichskasse sämtliche erforderlichen Unterlagen, damit sie die Akontobeiträge festsetzen kann. Sobald sich die Höhe des Einkommens wesentlich ändert, müssen Sie die Ausgleichskasse darüber informieren.

Stellen Sie bei Geschäftsabschluss fest, dass die bezahlten Akontobeiträge zu tief sind, müssen Sie dies unverzüglich der Ausgleichskasse melden. Wenn Sie diese Meldung unterlassen, riskieren Sie Verzugszinsen.

## Definitive Beiträge

### 9 Wie werden die definitiven Beiträge festgesetzt?

Die definitiven Beiträge werden aufgrund der Steuerveranlagung festgesetzt. Die Ausgleichskassen berechnen die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen.

- Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, erstattet die Ausgleichskasse die Differenz zurück.
- Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, stellt die Ausgleichskasse für die Differenz eine Rechnung.

Zum Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung werden die persönlichen AHV-, IV- und EO-Beiträge wieder hinzugerechnet.

## Zahlung der Beiträge

### 10 Wann muss ich die Beiträge bezahlen?

Die Akontobeiträge müssen Sie vierteljährlich bezahlen. Die Zahlungsperiode umfasst 3 Monate. Die Beiträge müssen Sie innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode bezahlen. Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Quartalsende.

Beispiel: Akontobeiträge für das erste Quartal müssen der Ausgleichskasse bis spätestens zum 10. April bezahlt werden.

Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, erhalten Sie eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist. Die Frist entspricht genau 30 Tagen und nicht einem Monat. Sie kann nicht erstreckt werden. Wenn der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Die Frist beginnt, sobald die Ausgleichskasse die Rechnung ausstellt und nicht erst, wenn sie bei Ihnen eintrifft. Dabei gibt die Ausgleichskasse jeweils in der Rechnung an, bis zu welchem Tag der Betrag auf ihrem Konto sein muss.

Die Beiträge gelten erst als bezahlt, wenn sie auf dem Konto der Ausgleichskasse eingegangen sind und nicht bereits mit Veranlassung der Zahlung. Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, wird ein Verzugszins von 5 % jährlich verrechnet.

Falls Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, können Sie bei der Ausgleichskasse einen Zahlungsaufschub beantragen. Der Verzugszins wird auch dann geschuldet.

## Verzugszinsen

### 11 Wann werden Verzugszinsen erhoben?

Verzugszinsen werden – unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung – bei verspäteter Abrechnung oder bei verspäteter Bezahlung der Beiträge erhoben.

| Betrifft                                                     | Zahlung nicht eingegangen bis  | Zinsen laufen ab              |
|--------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Akontobeiträge                                               | 30 Tage nach Quartalsende      | 1. Tag nach Quartalsende      |
| Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen | 30 Tage nach Rechnungsstellung | 1. Tag nach Rechnungsstellung |

Bei einer hohen Differenz zwischen Akonto- und definitiven Beiträgen sowie bei Nachforderungen werden folgende Verzugszinsen erhoben:

| Betrifft                                                                              | Zinsen laufen ab                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Die Akontobeiträge übersteigen nicht 75 % der definitiven Beiträge des Beitragsjahres | 1. Januar ein Jahr nach Ende des Beitragsjahres   |
| Beiträge für vergangene Jahre                                                         | 1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres |

## Vergütungszinsen

### 12 Wann werden Vergütungszinsen ausgerichtet?

Haben Sie Beiträge bezahlt, die Sie nicht schuldeten (sind z. B. die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge), richtet die Ausgleichskasse Vergütungszinsen aus. Die Zinsen laufen ab 1. Januar nach Ende des Jahres, in dem diese Beiträge bezahlt worden sind.

## Zinsberechnung

### 13 Wie wird der Zins berechnet?

Zinsen werden tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage, für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5 %.

### 14 Beispiel 1

Der Akontobeitrag trifft am 31. Januar statt am 10. Januar bei der Ausgleichskasse ein.

- Akontobeitrag für das 4. Quartal 2023: 8 400 Franken
- Der Ausgleichskasse zu bezahlen bis spätestens: 10. Januar 2024
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse: 31. Januar 2024
- Verzugszins vom 1. bis zum 31. Januar (1 Monat):  
 $8\,400 \text{ Franken} \times (30 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5 \% = 35 \text{ Franken}$

### 15 Beispiel 2

Die Akontobeiträge übersteigen nicht 75 % der definitiven Beiträge.

- Bezahlte Akontobeiträge für das Jahr 2022: 9 500.40 Franken
- Definitiver Beitrag für das Jahr 2022: 30 400 Franken
- Die Akontobeiträge erreichen nur 31 % der definitiven Beiträge:  
 $(9\,500.40 \times 100 \div 30\,400)$
- Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse: 12. Januar 2024
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse:
  - a) 31. Januar 2024
  - b) 18. Februar 2024
- Verzugszins bei Rechnungsstellung:
  - 1. Januar 2024 (d. h. vom 1. Januar ein Jahr nach Ende des Beitragsjahres) bis zum 12. Januar 2024 (12 Tage):  
 $20\,899.60 \text{ Franken} \times (12 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5 \% = 34.85 \text{ Franken}$

- Verzugszins nach Zahlungseingang:
  - a) kein weiterer Verzugszins, da Rechnung innert 30 Tagen bezahlt
  - b) 13. Januar 2024 (Datum der Rechnungsstellung plus 1 Tag) bis zum 18. Februar 2024 (19 plus 18 Tage):  

$$20\,899.60 \text{ Franken} \times (37 \text{ Tage} / 360 \text{ Tage}) \times 5 \% = 107.40 \text{ Franken}$$

## Beiträge von AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern

### 16 Muss ich als AHV-rentenberechtigte Person auch Beiträge bezahlen?

Wenn Sie das Referenzalter erreicht haben und erwerbstätig sind, zahlen Sie weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und die EO. Sie erhalten aber einen Freibetrag von jährlich 16 800 Franken. Nur auf dem diesen Betrag übersteigenden Teil des Erwerbseinkommens sind Beiträge zu entrichten. Wenn nach dem Abzug des Freibetrags das jährliche Einkommen weniger als 9 800 Franken beträgt, wird der Beitrag mit dem niedrigsten Beitragsatz (5,371 %) berechnet.

Auf die Anwendung des Freibetrags können Sie aber auch verzichten, um auf dem gesamten Erwerbseinkommen Beiträge abzurechnen. Dadurch kann unter Umständen Ihre Rente erhöht werden (durch das Füllen von Beitrags- und Versicherungslücken oder die Erhöhung des durchschnittlichen Jahreseinkommens; vgl. dazu Merkblatt 3.08 – *Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter* und Informationsblatt zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) Was ändert?).

Üben Sie als rentenberechtigte Person gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, haben Sie für jede dieser Tätigkeiten Anspruch auf den Freibetrag.

## Beiträge auf EO-Entschädigungen und auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung

### **17 Muss ich Beiträge auf EO-Entschädigungen und Taggeldern entrichten?**

Ja. Auf Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutter- und Vaterschaft sowie auf Taggeldern der IV, der ALV und der Militärversicherung müssen Sie ebenfalls Beiträge entrichten. Sie sind einem Erwerbseinkommen gleichgestellt.

Diese Beiträge werden jedoch anders erhoben als jene auf dem Erwerbseinkommen: Die Ausgleichskasse zieht von den Entschädigungen automatisch 5,3 % ab.

Achten Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung darauf, dass der Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutter- und Vaterschaft sowie Taggelder der IV, der ALV und der Militärversicherung nicht im Geschäftseinkommen eingeschlossen sind und getrennt ausgewiesen werden müssen.

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2023. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.02/d. Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

2.02-24/01-D